

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPUS.COLOGNE GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der OPUS.COLOGNE GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer“) und dem Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ausdrücklich deren Geltung schriftlich zu. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung des Auftragnehmers gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung eines hiervon abweichenden Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Die Anlage A der Allgemeinen Verkaufsbedingungen (Ergänzung zu den Lieferbedingungen) für grafische Papiere und grafische Kartons zur drucktechnischen Anwendung wird ausdrücklich Bestandteil des Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- 1.5 Jedes von diesen AGB abweichende Verhalten des Auftragnehmers stellt einen Einzelfall dar und ist in keinem Fall mit einem Anerkenntnis bzw. Verzicht auf diese AGB für die Zukunft verbunden.
- 1.6 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind längstens zwei Wochen ab Ausstellungsdatum gültig. Einzig die Zusendung der Auftragnehmer-Preisliste ist nicht als Angebot zu sehen. Auf allgemeine Offerten, Rundschreiben oder Preislisten eingehende Aufträge verpflichten den Auftragnehmer nicht zur Lieferung.
- 2.2 Ist der Auftrag als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, stellt der Auftrag des Auftraggebers ein bindendes Angebot dar, das der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung annehmen kann.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme des Auftrages zustande, was in Form einer Auftragsbestätigung in Textform oder in Form der Leistungserbringung erfolgen kann. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt des Auftrags ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Auftraggeber unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.4 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Auftraggebers müssen ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt werden, anderenfalls werden sie nicht Vertragsbestandteil. Die in Drucksachen (zum Beispiel Preislisten, Angebotsunterlagen), auf elektronischen Datenträgern oder auf Internet-Seiten des Auftragnehmers enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sonstige technische Daten sowie Bezugnahmen auf technische Normen (zum Beispiel DIN, FOGRA, PSO) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und eine schriftliche Bestätigung der jeweils anderen Vertragspartei vorliegt.
- 2.5 Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber. Erfolgt die Lieferung an Dritte zu deren Gunsten oder ist der Empfänger der Lieferung durch die Inbesitznahme und weitere Verwendung der Lieferung in anderer Weise bereichert, so gelten Besteller und Empfänger der Lieferung gemeinsam als Auftraggeber. Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Besteller stillschweigend, dass das Einverständnis und die Vollmacht des Auftraggebers vorliegen.
- 2.6 Bei Bestellung auf Rechnung Dritter, unabhängig, ob im eigenen oder fremden Namen, gelten Besteller und Rechnungsempfänger gemeinschaftlich als Auftraggeber. Eine spätere Rechnungsänderung nach bereits erfolgter Fakturierung auf Wunsch des Bestellers auf einen anderen Rechnungsempfänger bedeutet den stillschweigenden Schuldbetritt dieses Rechnungsempfängers. Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Besteller stillschweigend, dass das Einverständnis des Rechnungsempfängers hierfür vorliegt.
- 2.7 Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Vertretern und Mitarbeitern des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer erst verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden sind.

3. Ablehnung und Verfügbarkeit der Angebote

- 3.1 Der Auftragnehmer behält sich vor, offensichtlich gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige ethische Grundwerte verstoßende Druckaufträge nicht zu bearbeiten.
- 3.2 Der Auftragnehmer behält sich vor, Aufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte – aus wichtigem Grund in Teilen oder vollständig abzulehnen und angebotene Produkte und Dienstleistungen einzustellen und von dem Vertrag zurückzutreten. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachte Leistungen werden anteilig abgerechnet.
- 3.3 Ein wichtiger Grund, der zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Ablehnung eines Auftrags berechtigt, liegt vor, wenn der Auftragnehmer trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufsvertrages oder Dienstleistungsvertrages den Liefergegenstand oder die Dienstleistung von dem Zulieferer/Dienstleistungserbringer nicht erhält. Ein weiterer wichtiger Grund zur Ablehnung eines Auftrags liegt vor, wenn der Auftraggeber über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 3.4 Ein darüber hinaus gehender Anspruch, insbesondere ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers, wird hierdurch nicht begründet.

4. Angebote, Preise

- 4.1 Alle Preisangaben in den Angeboten sind in EURO und ohne Umsatzsteuer und ohne Fracht und Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Umsatzsteuer ist in der Höhe fällig, die am Tag der Lieferung maßgeblich ist.
- 4.2 Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nur ein, wenn dies im Angebot ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3 Werden die im Auftrag vereinbarten Termine länger als 3 Monate verzögert, und ist die Verzögerung auf den Auftraggeber zurückzuführen, ist der Auftragnehmer zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt. Tritt der Auftraggeber aufgrund der Preisanpassung vom Vertrag zurück, sind dem Auftragnehmer die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.
- 4.4 Stellen sich nach Auftragsvergabe notwendige Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, so können diese zusätzlich berechnet werden. Die Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu bestätigen. Übersteigt die Preisanpassung 10% des Gesamtauftragspreises, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bis dahin entstandenen notwendigen Aufwendungen sind im Falle des Rücktritts vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5 Ändert sich der Wert des in einer anderen Währung als EURO vertraglich vereinbarten Entgelts um mehr als 5% (z.B. aufgrund einer Änderung der Währungsparität), ist der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
- 4.6 Bei nicht vorhersehbaren Rohstoff-, Energie- oder Produktionskostensteigerungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verkaufspreise zum Lieferdatum entsprechend anzupassen. Übersteigt die Preisanpassung 10% des Gesamtauftragspreises, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bis dahin entstandenen notwendigen Aufwendungen sind im Falle des Rücktritts vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.7 Änderungen an angelieferten oder übertragenen Daten sowie ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst wurden, werden separat mit einem Stundensatz von 85,00 EURO (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.
- 4.8 Bei Stornierung des Auftrages auf Veranlassung des Auftraggebers während der laufenden Auftragsbearbeitung behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die bislang verursachten Produktionskosten und/oder Kosten des Maschinenstillstandes sowie entstandene Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5. Druckdaten, Druckfreigabe

- 5.1 Der Auftragnehmer führt alle Aufträge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) anders vereinbart, auf der Grundlage der vom Auftraggeber angelieferten bzw. übertragenen Druckdaten aus. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Richtigkeit dieser Daten, insbesondere haftet er für etwaige Datenübertragungs- oder Datenträgerfehler.
- 5.2 Zulieferungen aller Art – dies gilt auch für Datenträger und übertragene Daten – durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten, unterliegen keiner Prüfungspflicht von Seiten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht

verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien anzufertigen.

5.3 Wenn der Auftraggeber einen Screen- oder Digitalproof bestellt, ist dieser termingerecht freizugeben. Dies kann schriftlich mittels einer per E-Mail zugesandten Verlinkung, per Fax oder postalisch erfolgen. Mündliche Freigaben können nicht entgegengenommen werden und werden nicht verbindlich. Nach dieser Freigabe beginnt die Produktion mit der bei der Bestellung vereinbarten Produktionszeit.

5.4 Bei Unklarheiten ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einen Screenproof zuzusenden (per E-Mail oder upload) oder zu übergeben. Es handelt sich hierbei um eine kostenlose Leistung, die der Erfüllung des Auftrages dient. Für daraus entstehende Verzögerungen kann der Auftragnehmer keine Haftung übernehmen.

6. Satzarbeiten, Korrekturabzüge, Druckfreigabe

6.1 Bei vereinbarten Satzarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug vorzulegen (z.B. per E-Mail). Dieser muss vor Druckbeginn vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wird diese Autorenkorrektur aufgrund von Tatsachen verhindert, die der Auftraggeber zu verschulden hat (z.B. Zeitprobleme oder Nichterreichbarkeit), so haftet der Auftragnehmer nicht für auftretende Satz- und Gestaltungsmängel.

6.2 Mit der Druckfreigabe geht die Haftung für noch etwaige Fehler an den Auftraggeber über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die erst im Nachhinein beim Fertigungsvorgang entstehen.

6.3 Satzfehler des Auftragnehmers werden kostenlos beseitigt. Der Zeitaufwand für die Beseitigung von nicht vom Auftragnehmer verschuldeten oder von anderen, in Abweichung von der ersten Druckvorlage geforderten Änderungen, wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Lieferung, Lieferzeiten

7.1 Lieferfristen und -termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien und Informationen, insbesondere fehlerfreie Druckdaten, zur Verfügung gestellt und die Druckfreigabe termingerecht erteilt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

7.2 Verlangt der Auftraggeber nachträglich Änderungen des Auftrages, die die Fertigstellungszeit beeinflussen, kann der Auftragnehmer die Lieferfrist angemessen verlängern, um die Änderungen umzusetzen. Die Änderungen des Auftrages werden erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.

7.3 Der Auftragnehmer wird alle Lieferfristen ausschließlich unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung beachten.

7.4 Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, hat der Auftraggeber auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.

7.5 Vom Vertrag kann der Auftraggeber bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

7.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung sind auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit diese nicht bereits nach den Haftungsbeschränkungen dieser Vertragsbedingungen insgesamt ausgeschlossen sind.

7.7 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern.

7.8 Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

7.9 Ein neuer Liefertermin kann zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, wenn durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände Einwirkungen auf den Fertigungsablauf eintreten (Betriebsstörungen, Streik, Energieausfall, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Terror, Katastrophen aller Art, etc.).

7.10 Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden; berechnet wird die gelieferte Menge.

7.11 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers/Empfängers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transports übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

7.12 Ist der Auftraggeber Unternehmer, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren/Liefergegenständen/Leistungen bis zur restlosen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – aller seiner Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware); hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für den Auftragnehmer entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

9. Materiallieferung, Verwahrung von Materialien

9.1 Vom Auftraggeber beschafftes Material ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Der Eingang wird ohne Gewähr für die Richtigkeit der Menge und der Qualität bestätigt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das übergebene Material auf bestimmte Termine zu überprüfen (z.B. Einladungstermine, Messen, etc.).

9.2 Zum Ausgleich von Auflagedifferenzen und Rüstverlusten ist eine branchenübliche Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials erforderlich.

9.3 Der Auftraggeber allein trägt das Risiko der Nutz- und Verarbeitbarkeit des von ihm beschafften Materials (z.B. Lasereignung für Personalisierung). Er haftet und leistet dem Auftragnehmer Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten und bereitgestellten Materialien mangelfrei und zur Weiterverarbeitung und Nutzung geeignet sind.

9.4 Notwendige Mehrarbeit aufgrund von Mängeln an den gelieferten oder aufgrund von mangelnder Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien berechnen den Auftragnehmer, angemessene Erschwerniszuschläge zu berechnen.

9.5 Vorlagen, übergebene Materialien, Disketten und andere Gegenstände werden 4 Wochen über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Danach darf der Auftragnehmer nach seiner Wahl die Restmaterialien auf Kosten des Auftraggebers vernichten oder im Falle von großen Lagermengen nach Ablauf der 4 Wochen für jeden angefangenen Monat Lagergeld je genutztem Quadratmeter berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Andere Zahlungsfristen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

10.2 Portokosten sind generell vor dem Versand zu bezahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann (gilt auch für PostCardverfahren). Vorher ist der Auftragnehmer nicht zur Postauslieferung verpflichtet. Zugesagte Auslieferungstermine verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Porto nicht vorab bezahlt wurde. Die Portokosten werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Auftretende Differenzen des tatsächlichen Portos zur Portovorauszahlung werden mit der Porto-Abschlussrechnung berücksichtigt.

10.3 Bei größeren, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Aufträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen bzw. Teilzahlungen zu fordern.

10.4 Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.

10.5 Bei notwendiger Bereitstellung von außergewöhnlich großen Mengen oder von besonderem Material kann der Auftragnehmer eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Diese Vorauszahlung ist vertraglich schriftlich zu vereinbaren.

10.6 Zahlungen sind durch den Auftraggeber grundsätzlich auf dessen Gefahr und Kosten auf das bekannt gegebene Konto des Auftragnehmers zu übersenden. Erfüllungsort für den Auftraggeber ist Köln.

10.7 Die Annahme von Wechseln an Zahlung statt setzt die vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers voraus.

10.8 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zumindest 9%-Punkten über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz zu berechnen. Für Verträge, die noch vor dem 29.07.2014 geschlossen wurden, beträgt der Verzugszinssatz 8%- Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Sofern dem Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen höhere Zinsen zustehen ist er berechtigt, diese Zinsen zu berechnen.

10.9 Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber alle mit der Eintreibung offener Forderungen in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten zu tragen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt,

zusätzlich zu seiner Entgeltforderung eine Verzugszuschale von 40,00 EURO von dem Auftraggeber zu verlangen.

- 10.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst mit älteren Forderungen zu verrechnen und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 10.11 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis ist dann ebenfalls vom Aufrechnungsverbot ausgenommen, was bedeutet, dass bei gegenseitig voneinander abhängigen Ansprüchen eine Aufrechnung zulässig bleibt.

11. Beanstandungen, Gewährleistung

- 11.1 Garantiezusagen des Auftragnehmers, insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, beispielsweise in Lieferspezifikationen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen, sind vorbehaltlich nachstehender Punkte, ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie als solche bezeichnet sind.
- 11.2 Für auftretende Herstellungs- oder Materialfehler bei Erzeugnissen des Auftragnehmers oder Abweichungen von den einschlägigen Normen kommt der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung auf.
- 11.3 Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sowie Mengenabweichungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei Empfang der Ware unmittelbar beim Spediteur/Frachtführer/Paketdienst am Versanddokument festgehalten und spätestens nach drei Werktagen beim Auftragnehmer geltend gemacht werden.
- 11.4 Mängelanzeigen ohne Vorlage entsprechender Originalmaterialien können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer kann die Vorweisung und Übergabe der bemängelten Ware verlangen.
- 11.5 Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht worden ist, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 11.6 Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftraggeber den Auftragnehmer sofort zu verständigen hat, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Mehrfache Nachbesserung ist im gesetzlichen Rahmen zulässig. Schlägt zweifache Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 11.7 Sollen die Artikel Mustern von früheren Lieferungen entsprechen, so werden Abweichungen vermieden, soweit dies technisch möglich ist. Bei farbigen Reproduktionen können in allen Herstellungsverfahren geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt – technisch bedingt – für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen, z.B. Proofs, die vom Auftragnehmer erstellt wurden, und dem Endprodukt. Farbmuster, die vom Auftraggeber erstellt wurden, sind nicht verbindlich, es sei denn, diese entsprechen der aktuellen Norm nach DIN ISO 12647-2 (Prozess Standard Offsetdruck).
- 11.8 Abweichungen innerhalb von Toleranzen gelten nicht als Sachmangel. Bei erheblichen Abweichungen kann der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers entweder eine Ersatzlieferung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 11.9 Sachmängel sind nicht- Farbabrieb und Produktionsspuren bei unlackierten Produkten
- natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung; von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- 11.10 Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn der Auftraggeber Materialien und Daten bereits fehlerhaft bereitgestellt hat. Hat der

Auftraggeber auch auf Nachfrage keinen Ausdruck der Druckdaten zur Verfügung gestellt und auch keinen vom Auftragnehmer erstellten Proof oder Abdruck abgenommen, so bestehen Sachmängelansprüche ebenfalls nicht.

- 11.11 Abweichungen in der Papierbeschaffenheit, die im technischen Teil der vom Verband Deutscher Papierfabriken e.V. empfohlenen „Allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung“ (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 15. Mai 1983 auf S. 4534 und am 26. Januar 1984 auf S. 785 – beigefügt als Anlage A) für zulässig erklärt sind, stellen keine Mängel dar. Flächengewichts- sowie Dicketoleranzen im Rahmen dieser Vorgaben können nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für geringe Mengen-, Gewichts- und Maßabweichungen sowie für geringe Abweichungen in Stoff, Reinheit, Farbe und Oberfläche, die innerhalb der für die Ware handelsüblichen Grenzen liegen. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Papiers haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- 11.12 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 11.13 Vor Rücksendung beanstandeter Ware ist die Einwilligung des Auftragnehmers einzuholen.
- 11.14 Eine Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Auftraggebers dar.
- 11.15 Alle dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen werden von diesem sorgsam behandelt. Eine Haftung bei Beschädigung oder Abhandenkommen übernimmt dieser nicht. Eine Haftung des Auftragnehmers für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

12. Haftung, Schadenersatz

- 12.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Ablieferung und Untersuchung der Ware dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt wird.
- 12.2 Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 12.5 Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, sofern der Auftragnehmer fahrlässig eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt hat; seine Ersatzpflicht ist in diesem Fall jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Geschäftsgewinn bzw. entgangene Einsparungen. Dies gilt auch für alle Schäden, die von den Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers verursacht werden.
- 12.6 Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 12.7 Bei Bestellung eines Datencheck überprüft der Auftragnehmer die Druckdaten des Auftraggebers bezüglich Auflösung, Beschnitt, Datenformat und Schrifteinbettung. Diese Zusatzoption kann der Auftraggeber für jedes Produkt ausdrücklich schriftlich bestellen.
- 12.8 Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für Rechtschreib- und Satzfehler, Farbwiedergabe oder Probleme, die durch die Überschreitung des maximalen Farbauftrags von 300% entstehen können. Grundsätzlich nicht geprüft werden auch die Überdrucken-Einstellungen und die Position von Falz- und Perforationslinien, da hier gestalterische Erwägungen im Vordergrund stehen können.
- 12.9 Der Auftraggeber muss eindeutige Angaben zur Positionierung der in einer Datei enthaltenen Seiten machen (z.B. Definition von Umschlagseiten, von Vorder- und Rückseiten eines Druckproduktes, Pagninierung). Wird dem Auftragnehmer nur eine Seite übermittelt, wird das Produkt auch nur einseitig gedruckt, es sei denn, es wurde im Auftrag schriftlich ausdrücklich anders vermerkt. Bei Foldern müssen Außen- und Innenseite klar definiert sein. Nur bei eindeutigen Angaben zur Datenverwendung können die Daten korrekt ausgeschlossen werden.
- 12.10 Für Wasserzeichen unter 5% übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 12.11 Um ein einwandfreies Druckprodukt erstellen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Auftraggeber die Daten entsprechend den

Dateivorgaben des Auftragnehmers zur Verfügung stellt. Sämtliche Datensätze, die in einem anderen Farbmodus als vorgegeben angeliefert werden, werden automatisch ohne Rückmeldung beim Auftraggeber in das geforderte Farbprofil gemäß aktueller FOGRA-Norm konvertiert. Für dadurch etwaig auftretende Farbverschiebungen kann der Auftragnehmer keine Gewähr übernehmen.

13. Gefahrübergang

- 13.1 Jede Sendung, bei der eine äußerliche Beschädigung vorliegt, ist vom Auftraggeber nur anzunehmen unter der Feststellung des Schadens seitens des Spediteurs/Frachtführers/Paketdienstes. Soweit dies unterbleibt, erlöschen alle Schadensersatzansprüche hieraus dem Auftragnehmer gegenüber.
- 13.2 Versendet der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt ausgeliefert hat.

14. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

- 14.1 Der Auftragnehmer erstellt Drucksachen und elektronischen Veröffentlichungen nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat auf deren Inhalt keinen Einfluss. Der Auftraggeber haftet daher gegenüber dem Auftragnehmer dafür, dass er geeignete Rechte zur Nutzung, Weitergabe und Veröffentlichung aller übertragenen Daten (inklusive Text und Bildmaterial) besitzt. Weiterhin haftet der Auftraggeber dafür, dass durch die Produktion der von ihm in Auftrag gegebenen Drucksachen keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden, und dass die Drucksachen keine wettbewerbswidrigen Inhalte haben.
- 14.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.

15. Handelsbrauch und Copyright

- 15.1 Für vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbrachten, geschützten Leistungen, insbesondere an grafischen Entwürfen, Bild- und Textmarken, Layouts usw. behält sich der Auftragnehmer alle Rechte vor (Copyright). Der Auftraggeber bezahlt mit seinem Entgelt für diese Arbeiten nur die erbrachte Arbeitsleistung selbst, nicht jedoch die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere nicht das Recht der weiteren Vervielfältigung. Das Copyright kann dem Auftraggeber oder einem Dritten gegen Entgelt übertragen werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Rechte gehen in diesem Fall erst mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Auftraggebers bzw. des Dritten über.
- 15.2 Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie. Danach besteht u.a. keine Herausgabepflicht des Auftragnehmers im Hinblick auf Zwischenerzeugnisse wie Daten, Lithos, Druckplatten oder zur Weiterverarbeitung benötigter Werkzeuge, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden. Abweichende Vereinbarungen sind möglich, bedürfen aber einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

16. Daten und Auftragsunterlagen, Vertraulichkeit

- 16.1 Die vom Auftraggeber aufgrund des Geschäftsvorfalles erhaltenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung im Hause des Auftragnehmers gespeichert.
- 16.2 Alle vom Auftraggeber eingebrachten oder übersandten Sachen, insbesondere Vorlagen, Daten und Datenträger, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert. Der Auftragnehmer haftet für Beschädigung oder Verlust, gleich aus welchem Grund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände bei Archivierung gegen Verlust oder Beschädigung versichert sein, so ist dies unbeschadet einer anderweitig getroffenen Vereinbarung vom Auftraggeber selbst zu besorgen.
- 16.3 Daten auf CD/DVD/USB-Stick oder sonstigen Datenträgern sowie weitere Auftragsunterlagen werden nur auf rechtzeitige schriftliche Anforderung hin und bei Kostenübernahme durch den Auftraggeber zurück gesendet.
- 16.4 Gemäß § 28 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) macht der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten (mittels einer EDV-Anlage) gemäß § 33 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Der Auftraggeber willigt hiermit in die Speicherung und Verarbeitung seiner Daten ein. Sämtliche vom Auftraggeber erhobenen persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Ausschließlich im Rahmen der Auftragsabwicklung werden die notwendigen Daten auch gegenüber Dritten verwendet. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Paketdiensten, Lettershops, Versicherungen) zu übermitteln.
- 16.5 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Angeboten oder Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

16.6 Auf Vertragserzeugnissen kann der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf sich hinweisen.

16.7 Der Auftragnehmer behält sich vor, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers Belegexemplare der Aufträge als Qualitätsmuster Dritten zu zeigen

17. Verschiedenes

- 17.1 Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, sind Gewährleistungsansprüche längstens binnen zwei Jahren, Schadenersatzansprüche längstens binnen drei Jahren ab Lieferung gerichtlich geltend zu machen. Danach geltend gemachte Ansprüche oder über den in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Umfang hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 17.2 Der Auftragnehmer sowie alle mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gegen den Auftraggeber zustehen bzw. die der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen hat (über den Stand derartiger Unternehmensbeteiligungen erhält der Auftraggeber erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft).
- 17.3 Wird dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Vermögenslage des Auftraggebers sich ungünstig entwickelt hat oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde, oder dass die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht sichergestellt ist, kann der Auftragnehmer Vorkasse oder Sicherung im Wert der Lieferung verlangen. Erfüllt der Auftraggeber diese Forderung nicht, ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

18. Geltendes Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- 18.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 18.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Köln.
- 18.4 Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder eines Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführung aller übrigen Bestimmungen sowie des nicht betroffenen Rests dieser Bestimmung nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung als vereinbart.

Stand: 30.08.2023

Allgemeine Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung empfohlen vom Verband Deutscher Papierfabriken, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 19. 5. 1983 und 26. 1. 1984

Technischer Teil:

Artikel 12 Mengentoleranzen

1. Papier und Karton in Format

Die Feststellung des Unterschiedes zwischen der bestellten und der gelieferten Menge erfolgt nach der Auslieferung des Auftrages oder des Teils des Auftrages, der Gegenstand derselben Lieferfrist ist und sich auf eine einzige Qualität (Stoffzusammensetzung, Färbung, Oberfläche und andere Eigenschaften) und auf ein einziges Format bezieht. Je nach Bedeutung der gelieferten Mengen sind die folgenden Toleranzen gültig:

1.1 Papier und graphischer Karton in Formaten und üblichen Qualitäten.

Begriffsbestimmung: Unter Qualitäten, die für einen Hersteller von Papier und Karton üblich sind, sind solche zu verstehen, die hinsichtlich Qualität (Typ), Flächengewicht und Format in seinen Preislisten, Katalogen und anderen kaufmännischen Unterlagen festgelegt sind.

1.1.1 Papier und graphischer Karton in für den Hersteller üblichen Qualitäten, Flächengewichten und Formaten.

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist ¹⁾
mehr als 20 t	± 2,5% maximal ± 1 t
von 10 bis 20 t einschl.	± 4%
von 5 bis 10 t einschl.	± 5%
von 3 bis 5 t einschl.	± 7%
unter 3 t ²⁾	± 8%

Bei Lieferung von Standardgebinden (das sind vom Hersteller festgelegte und mit einer theoretischen Bogenzahl in seinen Preislisten, Katalogen usw. bezeichnete Verpackungseinheiten), gibt es keine Toleranzen zwischen der Anzahl der bestellten und der Anzahl der berechneten Bogen. Die Zählgenauigkeit (Toleranz zwischen der berechneten und der gelieferten Zahl der Bogen) wird in Artikel 13 behandelt.

1.1.2 Graphische Papiere und Karton in Qualitäten und Flächengewichten, die für einen Hersteller üblich sind, aber in speziellen Formaten.

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist ¹⁾
mehr als 100 t	Vereinbarung
von 50 bis 100 t einschl.	± 4%
von 20 bis 50 t einschl.	± 6%
von 10 bis 20 t einschl.	± 8%
von 5 bis 10 t einschl.	± 10%
von 3 bis 5 t einschl.	± 15%
unter 3 t	± 20%

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können engere Toleranzen durch besondere Absprachen vereinbart werden.

1.1.3 Graphische Papiere und Karton in Sonderherstellung (d. h. Papiere mit anderen als den unter 1.1.1 und 1.1.2 genannten Sortenmerkmalen).

Bei diesen Papieren sollten die zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbarenden Toleranzen nicht kleiner sein als jene, die unter 1.1.1 und 1.1.2 genannt werden.

II. Papier und Karton in Rollen

Mengentoleranzen für Lieferanten in Rollen können wegen der Vielfalt der Rollenabmessungen nicht generell festgelegt werden. Daher müssen Verkäufer und Käufer spezifische Toleranzen festlegen. Sollte es hier jedoch nicht zu einer Verständigung kommen, gelten die Toleranzen, die unter 1.1 für graphische Papiere und Karton vorgesehen sind.

Artikel 13 Zählgenauigkeitstoleranzen

Bei Aufträgen über „gezählte Bogen“ sind folgende Toleranzen maßgebend:

I. Bogenanzahl je Lieferung für graphische Papiere
Bei Berechnung nach gezählten Bogen darf die berechnete von der gelieferten Bogenzahl nur abweichen um

± 3% bei Lieferungen von weniger als 1 t mit weniger als 5000 Bogen
± 2% bei Lieferung von 1 t oder mehr als 5000 Bogen.

II. Bogenzahl je Packeinheit oder je Zählinheit
Der Unterschied zwischen der theoretischen und der effektiven Bogenzahl je Packeinheit oder je Zählinheit darf bei 95% der gelieferten Packoder Zählheiten folgende Toleranzwerte nicht überschreiten:

± 3% jedoch mindestens ± 5 Bogen – bei graphischen Papieren und Karton ab 60 g/qm
± 5% jedoch mindestens ± 5 Bogen – bei anderen graphischen Papieren, bei Dünndruck- und Spezialpapieren.

Artikel 14 Flächengewichtstoleranzen

(Gewicht pro qm)

I. Einzelwertstreuung innerhalb einer Lieferung
Der Unterschied zwischen den bestellten und der gelieferten Flächengewichten (flächenbezogene Masse) darf bei 95% der gelieferten Menge folgende Werte nicht überschreiten:

1.1 Bei ungestrichenen Druck- und Schreibpapieren

Bestelltes Flächengewicht	Falls kein Mindest- oder Höchstgewicht Vorgeschrieben ist
bis zu 32 g/qm einschl.	± 2,5 g/qm
von 33 g/qm bis 39 g/qm einschl.	± 8%
von 40 g/qm bis 59 g/qm einschl.	± 6%
von 60 g/qm bis 179 g/qm einschl.	± 5%
von 180 g/qm bis 224 g/qm einschl.	± 6%
von 225 g/qm und darüber	± 7%

Der Verband

Deutscher Papierfabriken hat mit Datum vom 17. Juli 1984 zu diesen Verkaufsbedingungen einen Nachtrag veröffentlicht, der folgende Toleranzen festlegt:

Papiere für Endlosvordrucke in Rollen	
Flächengewicht	(Einzelwertstreuung)
40–55 g/qm	± 5%
56–90 g/qm	± 4%

1.2 Bei gestrichenen Druck- und Schreibpapieren

Die oben genannten Toleranzen erhöhen sich um einen Punkt bis 32 g/qm einschließlich und um 2 Punkte für höhere Flächengewichte. Zum Beispiel: ± 2,5 g wird ± 3,5 g und ± 6% wird ± 8%.

1.3 Für graphische Spezialpapiere, wie z.B. Zeichenpapiere, und für andere gestrichene oder ungestrichene Dünnpapiere gelten, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine Sondervereinbarung getroffen wird, um einen Punkt höhere Toleranzen als jene, die unter 1.1 für ungestrichene Papiere und unter 1.2 für gestrichene Papiere genannt werden.

1.4 Vorgeschriebenes Höchst- oder Mindestflächengewicht

Wenn ein Höchst- oder Mindestflächengewicht vorgeschrieben wird, werden die in den oben stehenden drei Absätzen genannten Toleranzen verdoppelt.

II. Durchschnittsflächengewicht der Lieferung
Die Unterschiede zwischen bestellten und gelieferten Flächengewichten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

II.1 Ungestrichene Druck- und Schreibpapiere

Bestelltes Flächengewicht	Falls kein Mindest- oder Höchstgewicht vorgeschrieben ist
bis 32 g/qm einschl.	± 2,5 g/qm
von 33 g/qm bis 39 g/qm einschl.	± 6%
von 40 g/qm bis 59 g/qm einschl.	± 4%
von 60 g/qm bis 179 g/qm einschl.	± 3% ³⁾
von 180 g/qm bis 224 g/qm einschl.	± 4%
von 225 g/qm und darüber	± 5%

Wenn eine Qualität in einer Menge von 3 t oder weniger geliefert wird, erhöhen sich diese Toleranzen um einen Punkt. Beispiel: 2,5 g/qm wird 3,5 g/qm, ± 6% wird ± 7%.

II.2 Bei gestrichenen Schreib- und Druckpapieren liegen die Toleranzen um 2 Punkte über den unter II.1 aufgeführten Werten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

II.3 Bei graphischen und Spezialpapieren, wie z. B. Zeichenpapier, und bei anderen gestrichenen oder ungestrichenen Dünnpapieren gelten, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine Toleranzen vereinbart werden, um höhere Toleranzen als unter II.1 für ungestrichene und unter II.2 für gestrichene Papiere festgelegt.

Artikel 15 Dicketoleranz

Wird für einen bestimmten Anwendungszweck eine Dicke vorgeschrieben, so ist zwischen dem Hersteller und dem Käufer anstelle der Flächengewichtstoleranz eine entsprechende Dicketoleranz zu vereinbaren.

Artikel 16 Maßtoleranzen für Papiere und Karton in Rollen

I. Breite

Bei Rollen mit einer Breite von höchstens 1,60 m beträgt die Toleranz für die Rollenbreite $\pm 0,5\%$, höchstens jedoch ± 3 mm und mindestens ± 2 mm. Für spezielle Verwendungszwecke können zwischen den Vertragspartnern abweichende Toleranzen gesondert vereinbart werden.

Wenn der Käufer die Festlegung einer Höchst- oder Mindestbreite verlangt, verdoppeln sich die Toleranzwerte. Für Rollen, die breiter sind als 1,60m, sind Toleranzen durch besondere Vereinbarungen festzulegen.

Der Verband

Deutscher Papierfabriken hat mit Datum vom 17. Juli 1984 zu diesen Verkaufsbedingungen einen Nachtrag veröffentlicht, der folgende Toleranzen festlegt:

Papiere für Endlosvordrucke in Rollen	
Rollenbreite	$\pm 1,0$ mm

II. Durchmesser

Wenn der Rollendurchmesser bei Auftragserteilung vorgeschrieben wird und der Verkäufer sich hiermit einverstanden erklärt, sind hiervon folgende Abweichungen zulässig:

- für Papiere

- ohne Angabe des Höchst- und Mindestdurchmessers: - 4 cm und + 2 cm
- mit Angabe eines Mindestdurchmessers: + 4 cm
- mit Angabe eines Höchstdurchmessers: - 8 cm
- für Konsumpapiere können besondere Vereinbarungen getroffen werden;

- für Karton

- ohne Angabe des Höchst- und Mindestdurchmessers: + 6 cm
- mit Angabe eines Mindestdurchmessers: + 12 cm
- mit Angabe eines Höchstdurchmessers: - 12 cm

Restrollen aus einheitlicher Fertigung hat der Käufer dann abzunehmen, wenn der Durchmesser dieser Rollen die Hälfte des bestellten Rollendurchmessers überschreitet.

Artikel 17 Maß- und Rechtwinkligkeitstoleranzen bei Papier in Bogen

I. Papier und Karton in Format

I.1 Maßtoleranzen

Folgende Höchstabweichungen für Länge und Breite der Formate sind zulässig:

Nettoformat:	$\pm 0,2\%$ oder $\pm 0,4\text{mm}^{\text{a)}$ aber mindestens ± 2 mm oder $\pm 4\text{mm}^{\text{a)}$
Bruttoformat:	$\pm 0,4\%$ oder $\pm 0,8\text{mm}^{\text{a)}$ aber mindestens ± 3 mm oder $\pm 6\text{mm}^{\text{a)}$

I.2 Rechtwinkligkeitstoleranzen

Für die Papiere im Nettoformat darf die Toleranz des rechten Winkels $0,3\%$, mindestens aber 2 mm, bezogen auf die tatsächlichen Seitenlängen, betragen.

Für die Papiere im Bruttoformat darf die Toleranz des rechten Winkels $0,6\%$, mindestens aber 4 mm, bezogen auf die tatsächlichen Seitenlängen, betragen.

Anmerkung: Die unter I.1 und I.2 genannten Toleranzen sind nur anwendbar auf Formate, deren kleine Seite mindestens 40 cm lang ist.

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können geringere Toleranzen durch Sonderabsprachen vereinbart werden.

Der Verband

Deutscher Papierfabriken hat mit Datum vom 17. Juli 1984 zu diesen Verkaufsbedingungen einen Nachtrag veröffentlicht, der folgende Toleranzen festlegt:

Maß- und Rechtwinkligkeitstoleranzen für alle graphischen Papiere in Bogen	
--	--

Netto-Format

Formattoleranzen $\pm 0,15\%$, mind. 1,5 mm

Brutto-Format

Formattoleranzen $\pm 0,20\%$, mind. 2,5 mm

Die Rechtwinkligkeitstoleranz beträgt bei Nettoformat $0,2\%$, mind. jedoch 1,0 mm.

Artikel 18 Andere Eigenschaften

Bei allen anderen technischen Eigenschaften, deren Toleranzen vorstehend nicht angegeben sind, haftet der Verkäufer nicht für geringfügige Abweichungen, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Ein Welligliegen von Papier und Karton gilt nicht als versteckter Mangel.

Der Käufer von Sonderanfertigungen ist auch dann verpflichtet, die ursprünglich bestellte Auftragsmenge abzunehmen, wenn hiervon bis zu 10% leichte Abweichungen aufweisen, jedoch für denselben Verwendungszweck wie die bestellten Papiere und Kartons geeignet sind.

Artikel 19 Normalverteilung der Prüfwerte

Sämtliche in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Toleranzen sind als erfüllt zu betrachten, wenn sich 95% der Meßwerte innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzen befinden.

Darüber hinaus dürfen 4,5% der gemessenen Einzelwerte eine Höchstabweichung bis zum 1,5fachen des Toleranzwertes nicht überschreiten.

Von der Gesamtzahl der durchgeführten Einzelprüfungen dürfen höchstens 0,5% außerhalb der 1,5fachen Toleranzgrenze liegen.

Beispiel: Artikel 17 sieht für Nettoformate eine Toleranz von $\pm 0,2\%$ vor. Für eine Länge von z. B. 1 m ergibt sich eine Abweichung von ± 2 mm. Die Toleranzen sind als eingehalten zu betrachten, wenn:

- mindestens 95% der Meßwerte innerhalb von $1\text{ m} \pm 2$ mm liegen,
- höchstens 4,5% der Meßwerte außerhalb von $1\text{ m} \pm 2$ mm liegen, aber innerhalb von $1\text{ m} \pm 3$ mm (1,5fache der Toleranz),
- höchstens 0,5% der Meßwerte $1\text{ m} \pm 3$ mm überschreiten.

Artikel 20 Prüfvorschriften

Für die anzuwendenden Prüfvorschriften gelten ISO-Normen, sofern sie in allen Punkten identisch sind mit den nationalen Normen des Herstellerlandes. Ansonsten gelten die nationalen Normen des Herstellerlandes. Sind keine Normen vorhanden, ist die entsprechende Prüfmethode zu vereinbaren.

Bei den ISO-Normen handelt es sich gegenwärtig um folgende:

I. Probenahme:	ISO R 186 (= DIN 53 101)
II. Prüfklima:	ISO R 187 (= DIN 53 102)

Das von einem Fall zum anderen anwendbare Prüfklima, das der Norm entspricht, ist vorher zu vereinbaren.

III. Bestimmung der Zählgenauigkeit

1. Die anwendbaren Zählmethoden müssen Gegenstand einer vorherigen Vereinbarung sein.

2. Soweit es um den Mengengesichtspunkt geht, müssen die entnommenen Proben mindestens der Norm ISO R 186 (DIN 53 101) entsprechen.

IV. Flächengewichtsbestimmung:

ISO R 536

(= DIN 53 104)

V. Dickmessung: ISO R 438

(= DIN 53 105)

VI. Abmessung und Rechtwinkligkeit:

Die nachstehenden Spezifikationen oder andere Spezifikationen sind anzuwenden.

VI.1 Prüfgerät

Meßtisch: Robuste Konstruktion des Meßtisches, der mit einer Metall-, Kunststoff- oder Glasplatte abgedeckt ist.

Meßwinkel: Metallschenkel mit einer Teilung von 0,5 mm, der fest mit der Platte des Meßtisches verschraubt ist und mit einem Eichwinkel kontrolliert wird.

Hilfslinial mit 0,5 mm-Teilung.

VI.2 Prüfmethode Formatüberprüfung:

Die zu prüfende Kante ein kurzes Stück über den waagerechten Schenkel des Meßwinkels legen und vorsichtig an den senkrechten Schenkel anschieben. Auf waagerechten Schenkel Format ablesen.

Wegen eventueller Winkelabweichungen alle vier Seiten messen.

Winkelüberprüfung:

Bogen mit der ersten langen Kante an waagerechten Schenkel des Meßwinkels anlegen. Vorsichtig an den senkrechten Schenkel anschieben.

Abweichung bei Winkeln über 90° bei waagerechten und bei Winkeln unter 90° mit Hilfslinial gegen den senkrechten Schenkel messen.

Zur Überprüfung der restlichen drei Winkel den Bogen im Uhrzeigersinn jeweils durch den Prüfwinkel drehen (Bogen nicht wenden, da sich sonst die Bezugslinie ändert).

Ergebnisse:

Formatabweichung:

Angabe des jeweils schlechtesten Wertes der langen und der kurzen Kanten.

Winkelabweichung:

Angabe aller vier Abweichungen. Zur Auswertung wird der schlechteste Wert herangezogen.

¹⁾ Wenn Abweichungen nur nach einer Seite zulässig sind, verdoppeln sich die Toleranzen dieser Tabelle.

²⁾ Die Toleranzen von $\pm 8\%$ für Bestellungen bis 3t gelten nicht für Konsumsorten, die in Mengen unter 3t nur über den Großhandel verkauft werden.

³⁾ Für gängige Flächengewichte zwischen 60 und 129 g/qm kann die Toleranz durch eine Sondervereinbarung für gewisse Papierkategorien festgelegt und der oben genannte Prozentsatz hierbei auf 2,5% herabgesetzt werden.

⁴⁾ Wenn keine Toleranz nach unten akzeptiert wird und wenn dies im Auftrag vermerkt wurde.